KANTON AARGAU

Gesetz über die Ortsbürgergemeinden * (Ortsbürgergemeindegesetz, OBGG)

Vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2019)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung, *

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 I. Begriff

[1] Die Ortsbürgergemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie bestehen aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechts sind und im Gebiet der entsprechenden Einwohnergemeinde wohnen.

[2] Die Ortsbürgergemeinden tragen den Namen der Einwohnergemeinden.

§ 2 II. Aufgaben

[1] Die Ortsbürgergemeinden haben in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.).

[2] Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegen ihnen im Weiteren:

a) Förderung des kulturellen Lebens sowie Unterstützung kultureller und sozialer Werke;
b) Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinden;
c) Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellen.

§ 3 * …

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 4 * IV. Zusammenarbeit *****

[1] Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben können die Ortsbürgergemeinden Verträge abschliessen beziehungsweise Gemeindeverbände oder selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten errichten. *****

[2] … *****

[3] In die Zusammenarbeit können auch Einwohnergemeinden und Dritte eingebunden werden. *****

2. Organisation

§ 5 I. Organe

[1] Organe der Ortsbürgergemeinde sind:

a) die Ortsbürgergemeindeversammlung,
b) die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne,
c) der Gemeinderat,
d) die Finanzkommission.

§ 6 II. Die Ortsbürgergemeindeversammlung
1. Zusammensetzung

[1] Die Ortsbürgergemeindeversammlung wird durch alle in der betreffenden Einwohnergemeinde wohnhaften stimmberechtigten Ortsbürger gebildet.

§ 7 2. Aufgaben und Befugnisse

[1] Die Ortsbürgergemeindeversammlung übt die Aufsicht über sämtliche Zweige der Verwaltung der Ortsbürgergemeinde aus.

[2] Der Ortsbürgergemeindeversammlung obliegen:

a) ***** die Festlegung des Budgets und eines allfälligen Steuerfusses;
b) ***** die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;
c) die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben;
d) der Erwerb, die Veräusserung und der Tausch von Grundstücken sowie die Einräumung von Rechten an solchen;
e) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten;
f) die Erteilung des Ortsbürgerrechtes;
g) der Erlass des Dienst- und Besoldungsreglementes;
h) die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit andern Gemeinden, die Genehmigung und die allfällige Auflösung der entsprechenden Verträge;
i) ***** die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten jeglicher Art;

k) die Wahl der Mitglieder der Finanzkommission sowie der erforderlichen Stimmenzähler.

§ 8 3. Übertragung von Befugnissen (Delegation)

[1] Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann nachstehende Befugnisse auf den Gemeinderat übertragen:

a) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Einräumung von Rechten an solchen;
b) Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten.

[2] Die Übertragung von Befugnissen kann uneingeschränkt oder mit Einschränkungen erfolgen. Sie ist jederzeit widerrufbar.

§ 9 III. Die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne

[1] Positive und negative Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung sind auf Begehren von 10 % der stimmberechtigten Ortsbürger der Urnenabstimmung zu unterstellen, sofern es sich nicht um abschliessend gefasste Beschlüsse gemäss § 30 des Gemeindegesetzes handelt. Für das Verfahren und die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse kommen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zur Anwendung.

[2] Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen Beschlüsse über den Zusammenschluss einer Ortsbürgergemeinde mit der entsprechenden Einwohnergemeinde.

§ 10 IV. Der Gemeinderat
1. Stellung

[1] Der von der Einwohnergemeinde gewählte Gemeinderat ist die ordentliche Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Ortsbürgergemeinde. Er vertritt diese nach aussen, leitet deren Verwaltung und sorgt insbesondere dafür, dass sie zweckmässig organisiert und geführt wird.

§ 11 2. Aufgaben und Befugnisse

[1] Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Ortsbürgergemeindeversammlung übertragen sind.

[2] Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

a) die Vorbereitung aller Geschäfte der Ortsbürgergemeindeversammlung und die Vollziehung der Beschlüsse derselben;
b) die unmittelbare Aufsicht über den Finanzhaushalt;
c) die Vertretung der Ortsbürgergemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten;
d) die Wahl beratender Kommissionen;
e) die Wahl des Personals;
f) die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
g) die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen;

h) alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben.

§ 12 V. Finanzkommission

[1] Die Finanzkommission besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Ortsbürgergemeindeversammlung bestimmt jeweilen für eine Amtsdauer im Voraus die Zahl der Mitglieder.

[2] Die Finanzkommission hat im Bereich der Ortsbürgergemeinde die nämlichen Aufgaben und Befugnisse wie jene der Einwohnergemeinde.

[3] … *

[4] Als Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde kann diejenige der Einwohnergemeinde eingesetzt werden. *

3. Finanzhaushalt

§ 13 I. Vorschriften

[1] Für den Finanzhaushalt gelten sinngemäss die entsprechenden Vorschriften des Gemeindegesetzes.

[2] … *

[3] Die Waldgesetzgebung bleibt vorbehalten. *

[4] … *

§ 14 * II. Bürgernutzen

[1] Aus den Erträgnissen des Vermögens der Ortsbürgergemeinden dürfen keine Geld- und Naturalgaben (Bürgernutzen) an die einzelnen Ortsbürger ausgerichtet werden. Kleinere Naturalgaben fallen nicht unter diese Bestimmung.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15 I. Anwendung des Gemeindegesetzes

[1] Die Vorschriften des Gemeindegesetzes, vor allem über die Autonomie, die Errichtung von Gemeindeverbänden, selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten, den Gemeindezusammenschluss, das Verfahren in der Gemeindeversammlung, die Verhandlungen des Gemeinderates, das Gemeindepersonal, die staatliche Aufsicht und die Rechtsmittel, gelten sinngemäss auch für die Ortsbürgergemeinden. *

§ 16 II. Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk und sofern das Gemeindegesetz angenommen ist, vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

§ 17 * III. Aufhebung bisherigen Rechts

[1] § 114 Abs. 2 des Gemeindegesetzes betreffend Vorschriften für Ortsbürgergemeinden fällt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin.

[2] Ferner werden durch dieses Gesetz aufgehoben:

a) § 52 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und über den direkten Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden vom 17. Mai 1966 [1)],
b) § 71 des Gesetzes über die Armenfürsorge vom 12. März 1936 [2)].

§ 18 * IV. Änderung bisherigen Rechts

[1] Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und über den direkten Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden vom 17. Mai 1966 [3)] wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 19 V. Vollzug

[1] Dem Regierungsrat obliegt der Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt dazu die erforderlichen Vorschriften.

Aarau, den 19. Dezember 1978

Präsident des Grossen Rates
LOCHER

Staatsschreiber
i.V. SALM

Inkrafttreten: 1. Juli 1981
§§ 14, 17 und 18: 1. Januar 1981

1) AGS Bd. 6 S. 418; aufgehoben (AGS Bd. 11 S. 293)
2) AGS Bd. 2 S. 577; aufgehoben (AGS Bd. 11 S. 26)
3) AGS Bd. 6 S. 401; aufgehoben (AGS Bd. 11 S. 293)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
19.12.1978	01.07.1981	Erlass	Erstfassung	Bd. 10 S. 209
19.12.1978	01.01.1981	§ 14	eingefügt	Bd. 10 S. 209
19.12.1978	01.01.1981	§ 17	eingefügt	Bd. 10 S. 209
19.12.1978	01.01.1981	§ 18	eingefügt	Bd. 10 S. 209
01.07.1997	01.03.1999	§ 4	totalrevidiert	1999 S. 14
08.05.2012	01.01.2014	§ 7 Abs. 2, lit. a)	geändert	2013/7-01
08.05.2012	01.01.2014	§ 7 Abs. 2, lit. b)	geändert	2013/7-01
06.03.2018	01.01.2019	Erlasstitel	geändert	2018/7-03
06.03.2018	01.01.2019	Ingress	geändert	2018/7-03
06.03.2018	01.01.2019	§ 3	aufgehoben	2018/7-03
06.03.2018	01.01.2019	§ 4	Titel geändert	2018/7-03
06.03.2018	01.01.2019	§ 4 Abs. 1	geändert	2018/7-03
06.03.2018	01.01.2019	§ 4 Abs. 2	aufgehoben	2018/7-03
06.03.2018	01.01.2019	§ 4 Abs. 3	eingefügt	2018/7-03
06.03.2018	01.01.2019	§ 7 Abs. 2, lit. i)	geändert	2018/7-03
06.03.2018	01.01.2019	§ 12 Abs. 3	aufgehoben	2018/7-03
06.03.2018	01.01.2019	§ 12 Abs. 4	eingefügt	2018/7-03
06.03.2018	01.01.2019	§ 13 Abs. 2	aufgehoben	2018/7-03
06.03.2018	01.01.2019	§ 13 Abs. 3	geändert	2018/7-03
06.03.2018	01.01.2019	§ 13 Abs. 4	aufgehoben	2018/7-03
06.03.2018	01.01.2019	§ 15 Abs. 1	geändert	2018/7-03

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	19.12.1978	01.07.1981	Erstfassung	Bd. 10 S. 209
Erlasstitel	06.03.2018	01.01.2019	geändert	2018/7-03
Ingress	06.03.2018	01.01.2019	geändert	2018/7-03
§ 3	06.03.2018	01.01.2019	aufgehoben	2018/7-03
§ 4	01.07.1997	01.03.1999	totalrevidiert	1999 S. 14
§ 4	06.03.2018	01.01.2019	Titel geändert	2018/7-03
§ 4 Abs. 1	06.03.2018	01.01.2019	geändert	2018/7-03
§ 4 Abs. 2	06.03.2018	01.01.2019	aufgehoben	2018/7-03
§ 4 Abs. 3	06.03.2018	01.01.2019	eingefügt	2018/7-03
§ 7 Abs. 2, lit. a)	08.05.2012	01.01.2014	geändert	2013/7-01
§ 7 Abs. 2, lit. b)	08.05.2012	01.01.2014	geändert	2013/7-01
§ 7 Abs. 2, lit. i)	06.03.2018	01.01.2019	geändert	2018/7-03
§ 12 Abs. 3	06.03.2018	01.01.2019	aufgehoben	2018/7-03
§ 12 Abs. 4	06.03.2018	01.01.2019	eingefügt	2018/7-03
§ 13 Abs. 2	06.03.2018	01.01.2019	aufgehoben	2018/7-03
§ 13 Abs. 3	06.03.2018	01.01.2019	geändert	2018/7-03
§ 13 Abs. 4	06.03.2018	01.01.2019	aufgehoben	2018/7-03
§ 14	19.12.1978	01.01.1981	eingefügt	Bd. 10 S. 209
§ 15 Abs. 1	06.03.2018	01.01.2019	geändert	2018/7-03
§ 17	19.12.1978	01.01.1981	eingefügt	Bd. 10 S. 209
§ 18	19.12.1978	01.01.1981	eingefügt	Bd. 10 S. 209